

- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und
Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 129/2018

Sitzung am 13.12.2018

Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 062.32

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	13.12.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Gemeinderatswahl am 26.05.2019

- a) Beibehaltung der unechten Teilortswahl**
- b) Überprüfung der Sitzverteilung im
Gemeinderat**

Beschlussvorschlag:

- 1. Die unechte Teilortswahl wird für die
Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 bei-
behalten.**
- 2. Die in der Hauptsatzung festgelegte An-
zahl von 23 Gemeinderäten wird beibe-
halten.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

a) Beibehaltung der unechten Teilortswahl

I. Allgemeines

Im Zuge der Gemeindereform wurden die in den Jahren 1971 bis 1975 ehemals selbstständigen Gemeinden Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Oberdigisheim, Tieringen und Unterdigisheim in die Gemeinde Meßstetten eingemeindet. Um diesen ehemals selbstständigen Gemeinden die Entscheidung für die Eingemeindung zu erleichtern, wurde unter anderem eine festgelegte Sitzzahl im Gemeinderat zugestanden. Aus diesem Grund wurde für die Wahl des Gemeinderates die unechte Teilortswahl eingeführt.

II. Stellungname der Verwaltung

Innerhalb der Verwaltung ist die Abschaffung der unechten Teilortswahl nicht thematisiert worden; der Gemeinderat sprach sich im Vorfeld außerdem gegen die Abschaffung aus. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, für die Kommunalwahl am 26. Mai 2019 an der unechten Teilortswahl festzuhalten.

b) Überprüfung der Sitzverteilung im Gemeinderat

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 müssen die Zahlen der auf die einzelnen Wohnbezirke (Ortschaften) entfallenden Sitze im Gemeinderat überprüft und, soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils in den verschiedenen Wohnbezirken notwendig ist, eine Änderung vorgenommen werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hängt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte von der Einwohnerzahl ab. Abweichend zur Regelung durch die GemO kann die Zahl der Gemeinderäte durch die Hauptsatzung bestimmt werden, wobei zwischen Gemeinden mit und ohne unechte Teilortswahl unterschieden wird. Für die Wahl der Gemeinderäte ist nach § 57 Kommunalwahlgesetz (KomWG) das auf den 30. September des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der jeweils letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Zum 30. September 2017 betrug die Einwohnerzahl der Gesamtstadt 10.587 Einwohner. Die maßgebliche Einwohnerzahl eines Stadtteils wird dabei rechnerisch als Anteil an der amtlichen Einwohnerzahl der Gesamtstadt ermittelt. Zugrunde gelegt wird hierzu der Anteil der Einwohner des Stadtteils an den Einwohnern der Gesamtstadt nach dem Melderegister zum gleichen Zeitpunkt. Als Formel ausgedrückt (EZ= Einwohnerzahl):

EZ Stadtteil nach Melderegister

EZ Stadt nach Melderegister

x amtliche EZ Stadt

Meßstetten:	5.561
Hartheim:	883
Heinstetten:	996
Hossingen:	735
Oberdigisheim:	744
Tieringen:	1.052
<u>Unterdigisheim:</u>	<u>615</u>
Gesamt:	10.586

Aufgrund der rechnerischen Herleitung und der zwangsläufigen Rundungen ergibt sich demnach eine Abweichung zur o.g. Einwohnerzahl.

II. Berechnung der Sitzverteilung

Für die Berechnung der Sitzverteilung auf die einzelnen Wohnbezirke ist die Einwohnerzahl maßgeblich, auf die in der gesamten Stadt durchschnittlich ein Sitz entfällt (Schlüsselzahl), sowie die danach für die einzelnen Sitzzahlen erforderlichen Einwohnerzahlen (Richtzahlen).

Nach § 25 Abs. 2 GemO besteht für Gemeinden mit unechter Teilortswahl die Möglichkeit, durch die Hauptsatzung die Zahl der Gemeinderäte variabel innerhalb der nächstniedrigeren oder der nächsthöheren Gemeindegrößengruppe, ausgehend von der gesetzlichen Sitzzahl festzulegen. Mit dieser Norm soll erreicht werden, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils die Gemeinderatssitze gerechter auf die einzelnen Wohnbezirke aufgeteilt werden.

Demnach kann durch die Hauptsatzung die Anzahl der Gemeinderäte zwischen 18 und 26 festgelegt werden. In der Hauptsatzung in der Fassung vom 14. September 2014 ist die Zahl der Gemeinderäte auf 23 festgelegt. Die Sitze im Gemeinderat teilen sich auf die Wohnbezirke folgendermaßen auf:

Meßstetten:	12 Sitze
Hartheim:	2 Sitze
Heinstetten:	2 Sitze
Hossingen:	2 Sitze
Oberdigisheim:	2 Sitze
Tieringen:	2 Sitze
Unterdigisheim:	1 Sitz

III. Möglichkeiten der Sitzverteilung

Bei Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, aber nicht mehr als 20.000 Einwohnern beträgt die Zahl der Gemeinderäte nach § 25 Abs. 2 GemO 22.

Nach der nunmehr maßgeblichen Einwohnerzahl vom 30. September 2017 mit insgesamt 10.587 Einwohnern hat die Stadt Meßstetten die Möglichkeit, die Zahl der Ge-

meinderäte auf 18 zu reduzieren, auf 26 zu erhöhen oder eine beliebige Anzahl an Gemeinderäten dazwischen in der Hauptsatzung festzulegen. Die verschiedenen Möglichkeiten der Sitzverteilung auf die Wohnbezirke sind in Anlage 1 aufgeführt.

Bei der Bestimmung der auf die einzelnen Wohnbezirke entfallenden Sitze darf der Gemeinderat nicht willkürlich verfahren, sondern muss die örtlichen Verhältnisse und den Bevölkerungsanteil berücksichtigen, nicht aber streng beachten. Dem Gemeinderat steht ein gewisser Entscheidungsspielraum zu, wobei beide Gesichtspunkte untereinander abzuwägen sind. Dem Entscheidungsspielraum des Gemeinderates sind da Grenzen gesetzt, wo die in der Satzung geregelte Sitzverteilung eines der beiden Kriterien völlig preisgibt oder in einer das Gerechtigkeitsgefühl grob verletzenden Weise zurückdrängt (vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, § 27 RN 8).

Bei folgenden Sitzzahlen kommt es zu Verschiebungen zwischen der rechnerischen Sitzzahl und der tatsächlichen Sitzzahl:

21 Sitze: Oberdigisheim (rechn. Sitze 1,4758 / Anzahl Sitze 2)

22 Sitze: Meßstetten (rechn. Sitze 11,557 / Anzahl Sitze 11)

Nach Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg kann in einzelnen Fällen das öffentliche Interesse an einer dem Bevölkerungsanteil nahekommenden Sitzverteilung zugunsten besonderer örtlicher Verhältnisse in der Gemeinde vernachlässigt werden (VGH BW, ESVGH 25,54 = BWVPr. 1975, 82, 84 u. 1980, 113).

IV. Stellungnahme der Verwaltung

Viele Gemeinden in Baden-Württemberg tendieren aus Effizienzgründen zu einer Verkleinerung ihrer Gremien. Die Verwaltung hält es dagegen zum aktuellen Zeitpunkt nicht für erforderlich, die Anzahl der Gemeinderäte zu verringern, da die Gefahr besteht, dass größere Wohnbezirke wie Tieringen, Heinstetten und Hartheim gegenüber den kleineren wie Hossingen, Oberdigisheim und Unterdigisheim im Gemeinderat überrepräsentiert sind.

Auch eine Anhebung auf über 23 Gemeinderäte hält die Verwaltung im Hinblick auf die Gemeindegröße und im Interesse einer effektiven Gremienarbeit für nicht zielführend.

Anlage

1 Rechnerische Darstellung der Sitzverteilung der möglichen Anzahl an Gemeinderäten